106. Bedeutung einer Observanz, durch welche die nach § 3 des Geseses über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Gesmeinden obliegende, öffentlichrechtliche Berpflichtung zur Tragung der durch die Reinigung der öffentlichen Straßen erwachsenden Roßen auf die Anlieger übertragen wird. Ist für die Observanzbildung ein zehnjähriger Zeitranm erforderlich, und wird sie durch Polizeiverordnungen gehindert, welche zene Berpflichtung der Anlieger aussprechen?

VII. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1902 i. S. S. (Kl.) w. Stadtgem. G. (Bek.). Rep. VII. 268/02.

- I. Landgericht Effen.
- II. Dberlandesgericht hamm.

Die Revision ist zurudgewiesen worden aus folgenden Gründen:

"Der Kläger ist der Ansicht, daß die Reinigungspflicht bezüglich besignigen Teils der Straßen, welcher sich in der verklagten Stadtgemeinde neben den Grundstücken des Klägers hinzieht, nicht ihm als Anlieger sondern der Beklagten obliegt, und hat deshalb Klage ershoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Anerkennung dieser Berpflichtung, also dahin gehend, die Reinigung des bezüglichen Bürgerssteigs und Straßendamms gemäß der Polizeiverordnung vom 10. März 1893 zu bewirken, und zur Erstattung der vom Kläger in Rücksicht auf die Bornahme der Keinigung bisher ausgewandten Kosten zu verurteilen. Die Beklagte ist dem entgegengetreten.

Die Lorinstanz hat Beweis barüber erhoben, von wem bisher bie Reinigung ber öffentlichen Straffen in Gelsenkirchen bewirft worden, und welches örtliche Recht hierliber bestehe. Danach ist die Rlage mit folgenden Gründen abgewiesen: An fich liege die Pflicht zur polizeimäßigen Reinhaltung nach § 3 bes Gefetes über bie Bolizeipermaltung vom 11. März 1850, ber Gemeinde ob. Es babe auch nicht, wie die Betlagte meine, durch die erlaffenen Bolizeiverordnungen -Die erste berfelben batiert nach Angabe ber Beklagten vom 1. Rovember 1873 - jene Pflicht auf die Anlieger übertragen werben fönnen, da eine Polizeiverordnung sich nur innerhalb des Rahmens bes bestehenden Rechts zu bewegen und bieses auszugestalten vermöge. Dagegen tonne fich die Beklagte auf eine die Berpflichtung ber Strafenanlieger zur Strafenreinigung hervorrufende Observanz be-Der bem gegenüber erfolgte Hinweis bes Rlägers darauf, daß eine Observanz sich nicht bilden könne durch eine Übung, welche nach ber Meinung ber Beklagten fich lediglich als die Folge eines irrtumlich als bestehend angenommenen Gefetes barftelle, ftehe ber fraglicen Rechtsbilbung nicht unbedingt entgegen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß eine vielleicht ursprünglich rechtsirrtumlich entstandene Ubung, 3. B. eine solche, die sich auf an sich unzulässige Gebote einer Polizeiverordnung grunde, unter Umftanden burch langjährige Besolgung gur verbindlichen Observang werben konne. liege bie Sache nun fo: Nach ber Beweisaufnahme - bas Er-

gebnis berfelben ift im einzelnen bargelegt - hatten fich bie Beteiligten Jahrzehnte bindurch ben Unordnungen ber Bolizei gefügt, und nichts spreche bafür, daß sie dies getan aus Rwang ober, weil fie die Bolizei zur Auferlegung der Reinigungslaft für berechtigt gehalten, vielmehr rechtfertige sich, da es niemandem eingefallen, im Beschwerbewege ober im Berwaltungsstreitverfahren bie in Rede stebenden Polizeiverordnungen anzufechten, die Annahme, daß jene Bersonen sich beshalb gefügt, weil fie sich überhaupt für verpflichtet gehalten und die Polizei nur für berechtigt erachtet hätten, die bereits observanzmäßig bestehende Verpflichtung zu regeln. Nun laffe fich aus apponierten Strafakten erfehen, baß ichon im Jahre 1858 feitens bes damals zuftändigen Amtmanns in Wattenscheid eine bie bier fragliche Reinigungspflicht ber Anlieger festsebenbe Berordnung erlaffen worben. Aber nach ben Aussagen bes Zeugen F. und nach den Depositionen der Reugen, welche sich auf die 1850er Jahre beziehen, liege vor, daß bereits seit 1847 jener Pflicht genügt worben, so baß burch jene Berordnung nicht neues Recht geschaffen, sondern nur bestehendes fixiert und ausgestaltet sei, wobei zu beachten, daß bei Entstehung einer Observanz ein bestimmter Mindestzeitraum nicht erforfordert werbe. Der Umstand, bag die Verordnung erlassen, sei als Beweismittel für die bamalige Eriftenz einer Observanz zu verwerten. Sollte aber ein zehnjähriger Zeitraum für die Entstehung einer solchen notwendig sein, so erscheine boch unter allen Umständen eine seit 1847 bestandene und durch 5 Jahrzehnte fortgesehte Übung eine Observang zu begründen geeignet.

Gegen diese Anssührungen ist zunächst mit der Revision geltend gemacht, daß sich gegenüber einer die Reinigungspflicht der Gemeinde sessischen gesetzlichen Bestimmung — und ein dementsprechender gesetzlicher Zustand sei auch schon vor Erlaß des Gesetzs vom 11. März 1850 vorhanden gewesen — eine Observanz des fraglichen Inhalts, da solche nicht gegen das Gesetz laufen dürsten, nicht gestildet haben könne. Daß indes durch die in Betracht kommende Vorschrift jenes Gesetzs die anderweite Regelung der Reinigungspflicht, namentlich durch Observanz, nicht ausgeschlossen wird, hat das Reichsegericht schon ausgesprochen (vgl. Gruchot, Erläuterungen, Bd. 40 S. 1062). Hieran ist umsomehr sestzuhalten, als die fragliche Gesetzs vorschrift nur die Pflicht der Gemeinden zur Tragung der durch die

Reinigung erwachsenden Kosten feststellt, danach aber eine derartig zwingende Bestimmung, welche die Bildung einer Observanz unmöglich machen würde, nicht in Frage steht (vgl. die Aussführungen von Jebens im preußischen Berw.-Bl. Jahrg. 18, S. 452).

Wenn die Revision sodann die Grunde des Berufungsgerichts für angreifbar erachtet, nach welchen, obgleich die Übungsbandlungen ber Beteiligten offenbar burch die in den Polizeiverordnungen enthaltenen Gebote beeinflußt worden, die Bildung ber Observanz als geschehen erachtet ift, so kommt in Betracht: Einmal ift in einwandfreier Beise angenommen, daß bas fragliche Gewohnheitsrecht in dem Reitraum von 1847 bis 1858, als also eine bezügliche Polizeiverordnung noch nicht eristierte, sich gebildet hat. Mit Rücksicht auf die für die in Rede stebende Observanz in Frage kommende geringe räumliche Ausbehnung einerseits und das häufige Bortommen des zu regelnden Berhaltnisses andererseits fteht nämlich solcher Bilbung die Rürze der Zeit nicht entgegen. Auch kann nicht angenommen werben, daß gesetlich in der fraglichen Richtung ein Minbestzeitraum von 10 Jahren erforderlich ist. Das hier anzuwendende Allgemeine Landrecht enthält eine derartige Bestimmung ebensowenig wie das gemeine Recht. Ferner aber find auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht zu beanftanden, nach denen auch die fpateren Übungsbandlungen als berartige erachtet werben, auf welche die Entstehung ber Observang zu ftüten. Es ist auf bas oben aus ben Gründen Mitgeteilte binguweisen, wonach bei biefen Sandlungen bie Beteiligten von der Ansicht ausgegangen find, daß sie nicht burch die Bolizeiverordnungen zu beren Bornahme verpflichtet feien, baf jene vielmehr nur die schon observanzmäßig bestehende Last der Anlieger ausgeftaltet hatten. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht burch eine berartig gestaltete Übung die Observanz habe zur Entstehung gelangen tönnen. . . .

"Endlich ift eine Rüge auch nicht insoweit begründet, als geltend gemacht wird, daß nach den Polizeiverordnungen die Reinigung am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend ersolgen müsse, daß aber die Zeugen, auf deren Aussagen die Entscheidung gestützt worden, nur von einer Reinigung am Sonnabend wüßten, und demgemäß dem Klagantrage, der jene, auf die Polizeiverordnungen gegründete Pflicht vom Kläger abwälzen wolle, zum Teil hätte stattgegeben werden müssen. Bei diesem Angriffe ist übersehen, daß, wenn wie hier die Reinigungspflicht

überhaupt als vorliegend festgestellt ist, die Ausübung dieser Pflicht im einzelnen der polizeilichen Festsetzung unterliegt."...